

Bebauungs- und Grünordnungsplan "GE/MI Köglmühle", Änderung mit Deckbl.-Nr. 4;
Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird wie folgt beschlossen:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 16.04.2014 bis 02.05.2014 statt.

Es wurden folgende Anregungen geäußert:

1. Inge Dropmann, vertreten durch Schlachter und Kollegen, Rechtsanwälte, Regensburg vom 02.05.2014

I. Bisherige Einwendungen

Diese (laut Schreiben vom 31.07.12 und 20.12.13) bleiben ausdrücklich aufrecht erhalten, soweit ihnen nicht - was nicht der Fall ist - abgeholfen wurde. Dies gilt insbesondere für die dort unter 1. (der ersten - Stellungnahme) bereits monierte Sackgassenplanung und die in den Raum gestellten Lärmkonflikte (ibd. II.).

II. Hochwassergefahr

Unsere Mandantin lässt insbesondere rügen, dass ein überholtes Wassergutachten aus dem Jahr 2010 mit Ergänzung aus 2011 zugrunde gelegt wurde (mit Basiswerten des Wasserwirtschaftsamts aus 2005), in dem die Erkenntnisse des Hochwassers 2013 naturgemäß nicht berücksichtigt sind (vgl. Seite 72 sowie 80 der Begründung zum Bebauungsplan). Hierzu hätte allerdings gerade bei der aktuellen Änderung Anlass bestanden. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials weist damit ein erhebliches Defizit auf.

Das genannte Gutachten umfasst im Übrigen lediglich das Gelände MI 4 - die durch den Bebauungsplan ebenfalls mögliche Aufschüttung des MI 2 (bislang noch nicht aufgeschüttet) wird demgegenüber vollkommen ausgeblendet (vgl. Seite 25 der Begründung zum Bebauungsplan). Die Grenzen des Plangebiets stimmen ebenfalls nicht (mehr) mit denen in dem Gutachten überein; die Parkflächen bzw. Carports reichen bis an die Grundstücksgrenze zum Öchslhofer Bach. Auf Seite 3 des Wassergutachtens ist beschrieben, dass zur Berechnung lediglich HQ 100 der Abens herangezogen wurde - eine zusätzliche Berücksichtigung des Wasserstandes des Öchslhofer Bachs fehlt offensichtlich. Die Überflutung des Geländes in 2013 ging allerdings nicht von der Abens aus, sondern von eben jenem Öchslhofer Bach.

III. Gebietsunverträglichkeit und Gewerbelärm

Auch diese Einwendungen (vgl. II. und III. unserer zweiten Stellungnahme) bleiben ausdrücklich aufrechterhalten. Insbesondere rügen wir, auch und gerade mit Blick auf die aktuelle Planung, dass der noch in der Stellungnahme des Landratsamts vom 17.01.12 (Technischer Umweltschutz) thematisierte Parkplatz nunmehr kurzerhand aus dem Plangebiet (und damit wohl auch aus der Immissionsbetrachtung) herausgenommen wurde. Eine objektive Berücksichtigung der tatsächlichen Immissionsituation ist damit ebenso wenig gegeben wie eine sachgerechte Abwägung auf dieser Basis möglich erscheint. Aus Sicht des Bauvorhabens muss mithin mit unzumutbaren Lärmimmissionen gerechnet werden.

IV. Rechtliches Gehör

Schließlich rügen wir, dass unsere Aktenbitte laut Schreiben vom 07.04.14 nicht erledigt wurde. Wir hatten eine elektronische Zusendung angeregt; eine solche ist jedoch nicht erfolgt. Auf der Homepage der Stadt Mainburg waren aber noch nicht einmal die von dieser selbst als umweltrelevant eingestufteten Stellungnahmen vorzufinden. Gleiches gilt für die Anlagen zur Begründung zum Bebauungsplan.

Obwohl gerade diese (z. B. Anlage 4) von der Änderung betroffen sind, wurden sie weder im Internet eingestellt noch - entsprechend unserer Aktenbitte - zugeleitet (auch nicht elektronisch). Weiterer Vortrag bleibt damit vorbehalten.

- Mit 7 : 2 Stimmen – (StR Pöppel)

Würdigung:

Die Stellungnahme der Rechtsanwälte Schlachter und Kollegen im Auftrag von Frau Inge Dropmann wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig bedankt sich die Stadt Mainburg für die Beteiligung und Mitwirkung am Verfahren.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass die Stadt Mainburg die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB veranlasst hat. Stellungnahmen und Aussagen zum vorliegenden Entwurf können somit nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bauleitplanes vorgebracht werden. Unabhängig davon ergeht aus Sicht der Stadt Mainburg folgende Würdigung:

Bisherige Einwendungen

Auf die Beschlussfassung im bisherigen Verfahren vom 24.09.2013 sowie vom 01.04.2014 wird verwiesen. Diese werden uneingeschränkt aufrechterhalten.

Hochwassergefahr

Hinsichtlich der Thematik des Hochwasserschutzes sind aufgrund der begleitend erarbeiteten Gutachten und Untersuchungen sowie hinsichtlich der im Bauleitplan getroffenen fachlichen Beurteilungen in der aktuellen Fassung, detaillierte Festsetzungen und Aussagen zum Hochwasserschutz getroffen, die keine weiteren Auflagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nach sich ziehen. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der Fachbehörden des Landratsamtes Kelheim, Abtg. Wasserrecht, vom 29.04.2014, sowie des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 23.04.2014 verwiesen.

Aufgrund dieser Situation sowie der aktuellen Rechtslage sieht die Stadt Mainburg entgegen den Aussagen der RA Schlachter und Kollegen keine Veranlassung, diese Untersuchungen und fachlichen Beurteilungen anzuzweifeln.

Gebietsunverträglichkeit - Gewerbelärm

Auf die Beschlussfassung und Aussagen vom 01.04.2014 wird Bezug genommen.

Ergänzend hierzu wird nochmals klar zum Ausdruck gebracht, dass nach intensiver und umfangreicher Abstimmung der Planung mit den jeweils zuständigen Fachbehörden im Zuge des gesamten Planungsverfahrens festgelegt wurde, den Planungsumgriff auf den tatsächlichen Geltungsbereich und somit den aktuellen Rechtsstand abzugleichen. Dies wurde im Verfahren berücksichtigt und ist in keinster Weise in Verbindung mit immissionsschutzrechtlichen Gründen zu beurteilen.

Im Weiteren wird hier auf das parallel erarbeitete Schallschutzgutachten verwiesen.

Rechtliches Gehör

Die Aussagen und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird hierzu festgehalten, dass, wie in sonstigen Verfahren üblich, die Unterlagen zur Einsichtnahme im Rathaus aufliegen.

Im Ergebnis wird aus Sicht der Stadt Mainburg nochmals klar zum Ausdruck gebracht, dass die vorliegende Planung als Gesamtüberarbeitung und Aktualisierung zu beurteilen ist und zu einer rechtlichen Klarstellung dient. Dies ist sowohl für den Hochwasserschutz, als auch für den Lärmschutz zu beurteilen. Weitere Änderungen oder Ergänzungen in der vorliegenden Planung sind somit nicht erforderlich.

2. Schreiben der BECK LIVING OHG vom 02.05.2014

Wir stellen den Antrag auf Beibehaltung des Durchbaus der Abenstalstraße bis zur Straße Köglmühle (KEH 31), wie im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan Köglmühle II ausgewiesen, und diesen Durchbau auch im obigen Deckblatt auszuweisen.

Wie wir in mehreren Schreiben bereits darlegten, verläuft in der bisher ausgewiesenen durchgehenden Trasse der Hauptkanal der Stadt Mainburg zur Kläranlage. Dieser muss bei Rückstau und Wartungsarbeiten voll anfahrbar bleiben.

Gleiches gilt für die erforderliche Ring-Wasserleitung.

Ferner wurde, von der KEH 31 ausgehend, in Richtung Süden bereits ein ca. 70 m langes Teilstück dieser Straße erstellt, so dass auch Straßenbaukosten schon angefallen sind.

Im Übrigen bestehen seitens der unmittelbar betroffenen Anwohner und Grundstückseigentümer keine grundsätzlichen Einwände gegen den durchgehenden Ausbau.

Sie erwarten endlich Klarheit über die Planung der Stadt und die sich daraus für sie ergebende Kostenverteilung.

Vor jeglicher Änderung des bestehenden B-Plans sollte daher eine offene Aussprache mit den Betroffenen erfolgen.

Auch aus städtebaulicher und verkehrstechnischer Sicht besteht zum durchgehenden Ausbau keine Alternative.

- Mit 7 : 2 Stimmen – (Pöppel)

Würdigung:

Die Stellungnahme der Beck Living OHG wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig bedankt sich die Stadt Mainburg für die Beteiligung und Mitwirkung am Verfahren.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass die Stadt Mainburg die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB veranlasst hat. Stellungnahmen und Aussagen zum vorliegenden Entwurf können somit nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bauleitplanes vorgebracht werden. Unabhängig davon ergeht aus Sicht der Stadt Mainburg folgende Würdigung:

Hinsichtlich der formulierten Aussagen zur Verkehrserschließung stellt die Stadt Mainburg fest, dass keine neuen Erkenntnisse im Hinblick auf die Thematik Verkehr vorliegen. Angemerkt wird hierzu nochmals, dass die Stadt Mainburg eine endgültige Entscheidung über den tatsächlichen Ausbau der Aßenstraße gegenwärtig in Abhängigkeit der künftigen Hochwassersituation sowie einer möglichen Hochwasserfreilegung der Aßen beurteilt.

Ergänzend hierzu wird nochmals klar zum Ausdruck gebracht, dass nach intensiver und umfangreicher Abstimmung der Planung mit den jeweils zuständigen Fachbehörden im Zuge des gesamten Planungsverfahrens festgelegt wurde, den Planungsumgriff auf den tatsächlichen Geltungsbereich und somit den aktuellen Rechtsstand abzugleichen. Dies wurde im Verfahren berücksichtigt und ist nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verkehrserschließung zur Aßenstraße zu beurteilen. Gegenwärtig besteht hier keine Veranlassung zur Errichtung einer Durchgangsstraße. Die Sicherstellung der sonstigen Infrastruktur kann gegenwärtig über die in der Planung aufgezeigten Erschließungsflächen gewährleistet werden.

Die weiteren Anmerkungen ergehen zur Kenntnis.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 16.04.2014 bis 02.05.2014 statt.

Insgesamt wurden 31 Fachstellen und 6 Nachbarkommunen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen bzw. Nachbarkommunen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Bodendenkmäler)
- Bayernwerk AG
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom AG
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Energienetze Bayern GmbH
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Kreisheimatpfleger

- Landesbund für Vogelschutz
- LRA Kelheim – Abtlg. Bauordnungsrecht
- LRA Kelheim – Abtlg. Abfallwirtschaft
- LRA Kelheim – Abtlg. Feuerschutz - Kreisbrandinspektion
- Polizeidirektion Mainburg
- Regionaler Planungsverband, Landshut – Region 13
- Staatliches Bauamt Landshut
- Zweckverband-Wasserversorgung Hallertau
- Gemeinde Aiglsbach
- Gemeinde Attenhofen
- Gemeinde Elsendorf
- Gemeinde Volkenschwand

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.04.2014
- Bayerischer Bauernverband vom 24.04.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Städtebau vom 29.04.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Kreisstraßenverwaltung vom 29.04.2014
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 16.04.2014
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht vom 22.04.2014
- Vermessungsamt Abensberg vom 15.04.2014
- Markt Wolnzach vom 02.05.2014
- Stadt Geisenfeld vom 22.04.2014

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

- DB Energie GmbH – Bahnstromleitungen vom 29.04.2014
- Kabel Deutschland GmbH vom 24.04.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Immissionsschutz vom 29.04.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Naturschutz vom 29.04.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Wasserrecht vom 29.04.2014
- Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 23.04.2014

3.1 Schreiben der Deutsche Bahn Energie GmbH vom 29.04.2014

Die Deutsche Bahn Energie GmbH nimmt wie folgt Stellung:

1. Wir haben den o.g. Bebauungsplan als Verfahrensbeteiligte auf die Belange der DB Energie GmbH - hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) - hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften geprüft.
Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV- Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen von 2 x 21 m bezogen auf die Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.
2. Die mit unserem Schreiben vom 18.12.2013 bekannt gegebenen Auflagen und Hinweise sind weiterhin gültig und zu beachten.

- Mit 7 : 2 Stimmen – (StR Pöppel)

Würdigung:

Die Stellungnahme der DB Energie GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Es werden im Ergebnis keine Einwände erhoben. Die in der Planung formulierten Aussagen beinhalten die Auflagen und Hinweise des Leitungsträgers. Eine Ergänzung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

3.2 Schreiben der Kabel Deutschland GmbH vom 24.04.2014

Die Kabel Deutschland GmbH nimmt wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Es besteht kein Handlungsbedarf seitens der Kabel Deutschland.

- Mit 7 : 2 Stimmen – (StR Pöppel)**Würdigung:**

Die Stellungnahme der Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Aussagen hinsichtlich vorhandener Leitungstrassen im Planungsgebiet sind in den Planunterlagen enthalten. Bei Baumaßnahmen erfolgt gleichzeitig wie gefordert eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Leitungsträger.

3.3 Schreiben Landratsamtes Kelheim vom 29.04.2014

Das Landratsamt Kelheim nimmt wie folgt Stellung:

Belange des Immissionsschutzes

Zu dem Bebauungsplan wurde ein schalltechnisches Gutachten von Hook-Farny Ingenieure (Projektnr.: MBG-1779-02/1779-02_E02.docx vom 09.12.2013) vorgelegt. Die darin vorgeschlagenen Ergebnisse (Emissionskontingente und Anforderungen zum Schallschutz) wurden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufgenommen.

In Abstimmung mit der DB Energie GmbH soll sichergestellt werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für den Bereich Sondergebiet eingehalten werden. Diese Abstimmung geht aus der Begründung des Bebauungsplanes hervor.

Unter Berücksichtigung oben genannter Aspekte sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keinen Bedenken anzuführen.

- Mit 7 : 2 Stimmen – (StR Pöppel)**Würdigung:**

Die Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz des Landkreises Kelheim ergeht zur Kenntnis.

Es werden keine Bedenken vorgebracht. Die parallel zum Bauleitplan erarbeitete Schallschutzuntersuchung ist in der Planung integriert. Ebenso sind erforderliche Festsetzungen getroffen. Eine Ergänzung der Planung im Hinblick auf die Anforderungen des Immissionsschutzes ist nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes

Die grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Belange gegenüber einer Bebauung in Flussauen und insbesondere in Überschwemmungsgebieten werden aufrechterhalten.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Bedenken oder Hinweise zur Planung.

- Mit 7 : 2 Stimmen – (StR Pöppel)

Würdigung:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kelheim ergeht zur Kenntnis.

Die Fachbehörde beurteilt dabei mögliche Bebauungen in den Auenbereichen weiterhin kritisch, darüber hinaus werden jedoch keine weiteren Bedenken erhoben.

Angemerkt wird hierzu aus Sicht der Stadt Mainburg nochmals in Ergänzung zu den hierzu bereits umfassenden Beschlussfassungen im Zuge des Verfahrens, dass es sich um Flächen mit bereits bestehendem Baurecht handelt. Dieses kann aus rechtlichen Gründen nicht ohne weiteres entzogen werden. Vielmehr ist es sicherzustellen und zu gewährleisten, dass eine mögliche Bebauung hochwassersicher, auch in Bezug auf die Nachbarbebauung, erfolgen kann. Der vorliegende Bauleitplan gewährleistet diese Belange, auch unter uneingeschränkter Berücksichtigung zusätzlicher Fachgutachten und naturschutzfachlicher Festsetzungen.

Im Ergebnis ist die Stadt Mainburg daher der Auffassung, dass durch die nun erarbeitete Planung eine deutliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Stand zu beurteilen ist.

Belange des Wasserrechts

Die aktuell vorliegende Um- bzw. Überplanung des Bebauungsplanes "GE/MI Köglmühle" durch Deckblatt Nr. 4 wird in Bezug auf § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG wie folgt beurteilt:

Bezüglich der Bereiche nördlich der KEH 31 auf GE 7, der öffentlichen Parkplätze östlich des GE 7 (Rücknahme), der Bauflächen im Süden und Südosten (Reduzierung) zugunsten der Ausweisung von Grünflächen und im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie der Überplanung des MI südlich der KEH 31 mit einem Sonderzentrum (SO 1 - 3) wird inhaltlich auf die Stellungnahme vom 13.01.2014 verwiesen.

Im Bereich MI 4 besteht zwar bereits Baurecht. Es ist jedoch eine Erhöhung der GRZ von bisher 0,4 auf 0,6 geplant; gemäß der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme vom 02.01.2014, Az. 2- 4622-KEH-48/2014, bedarf es diesbezüglich weiterer Maßnahmen, um eine Verschlechterung der Hochwassersituation für Dritte auszuschließen. Das Wasserwirtschaftsamt verweist diesbezüglich auf die Erkenntnisse aus den Gutachten der SKI, GmbH + Co. KG, München, Auftraggeber Ing. Büro Huber.

Dadurch ist erkennbar, dass mit dieser Umplanung nicht unerhebliche flächenwirksame Auswirkungen verbunden sind. Eine wasserrechtliche Abprüfung nach § 78 Abs. 2 WHG ist dann nicht erforderlich, wenn sämtliche Erkenntnisse aus dem Gutachten sowie die Ausführungen in den bisherigen wasserwirtschaftlichen Stellungnahmen **durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan** berücksichtigt werden und keine über die im Modell dargestellten Baumaßnahmen hinausgehenden Auffüllungen in den überfluteten Bereichen erfolgen.

Eine diesbezügliche fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut zum neuen Planentwurf liegt dem Wasserrecht noch nicht vor. Vorbehaltlich der Prüfung und der vorbehaltlosen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Landshut zum Planentwurf III, Stand 01.04.2014, wird davon ausgegangen, dass durch die Überplanung eine Verschlechterung der Hochwassersituation für Dritte ausgeschlossen werden kann und eine Genehmigungspflicht nach § 78 Abs. 2 WHG nicht gegeben ist.

- Mit 7 : 2 Stimmen – (StR Pöppel)

Würdigung:

Die Stellungnahme der Fachabteilung Wasserrecht des Landkreises Kelheim ergeht zur Kenntnis.

Darin werden nun aufgrund der getroffenen Aussagen und Festsetzungen zum Hochwasserschutz, keine weiteren Bedenken gegen die Planung erhoben. Da zusätzlich durch die aktuelle Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Landshut mit Stellungnahme vom 23.04.2014 keine weiteren Bedenken und Auflagen erhoben werden, können die wasserwirtschaftlichen Belange als fachlich ausreichend beurteilt werden. Ebenso wird im Anschluss an das Bauleitplanverfahren eine zusätzliche wasserrechtliche Genehmigung nicht erforderlich werden.

Die weiteren Anmerkungen ergehen zur Kenntnis und werden entsprechend berücksichtigt.

3.4 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 23.04.2014

Das Wasserwirtschaftsamt nimmt wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB nahmen wir zur Änderung des Bebauungsplanes "GE/MI Köglmühle" durch Deckblatt Nr. 04 zuletzt mit Schreiben vom 02.01.2014 Stellung. Die Ausführungen aus unseren vorangegangenen Stellungnahmen haben auch für den vorliegenden geänderten Entwurf (Entwurf III) Gültigkeit und sind zu beachten.

Aufgrund von Änderungen gegenüber den bisherigen Entwürfen haben wir unsere Aussagen zum Überschwemmungsgebiet durch unsere Stellungnahme vom 02.01.2014 entsprechend ergänzt und konkretisiert.

Ergänzende Aussagen hierzu sind nicht erforderlich.

Hinweis:

Auf S. 25 unter Ziffer 7.2.4 ist folgende Änderung vorzunehmen:

„(...) Diese erfordern eine Genehmigung durch die zuständige Behörde, hier dem Landratsamt Kelheim.
(...)" Dies ist auch im Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

- Mit 7 : 2 Stimmen – (StR Pöppel)

Würdigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Thematik des Hochwasserschutzes sind aufgrund der bisher getroffenen fachlichen Beurteilungen, sowie aufgrund der nun vorliegenden Planung in Bezug auf die detailliert getroffenen Festsetzungen zum Hochwasserschutz, keine weiteren Auflagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut kann daher unter Berücksichtigung der weiteren Anmerkungen zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen in der Planung sind nicht erforderlich.